

Vereinbarung
über die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
in den Kindertagesstätten der Stadt Korschenbroich
Kita-Jahr 2021/2022

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Eine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich nur für Kinder mit Wohnsitz in Korschenbroich und nur nach Anmeldung. Die Anmeldungen für das Folgekindergartenjahr müssen bis November über den Kita-Navigator des Rhein-Kreises Neuss erfolgen. In der Regel werden im Januar verbindliche Betreuungsverträge für das Folgekindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) geschlossen. Gem. Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden diese Buchungen dem Jugendamt vorgelegt, die dann Grundlage für das Zuschussverfahren der Betriebskosten und für das einzusetzende Personal sein werden.

Folgende festgelegte Buchungen sind möglich:

- 25 Wochenstunden
- 35 Wochenstunden
- 35 Wochenstunden Block
- 45 Wochenstunden

3. Kinder von 3 bis 6 Jahren

- a) In die Kindertageseinrichtung können Kinder aus Korschenbroich vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
- b) Kinder, deren Geschwister bereits diese Einrichtung besuchen, und Kinder, in deren Familien ein besonderer, nach gewiesener Notfall vorliegt, haben Vorrang.
- c) Soweit die Zahl der vorliegenden Anmeldungen die Zahl der zu besetzenden Plätze übersteigt, erfolgt eine Aufnahme in einer anderen Einrichtung.

4. Kinder von 1 bis 3 Jahren

In die Kindertageseinrichtung können Kinder aus Korschenbroich von 1 bis 3 Jahren aufgenommen werden. Folgende Kinder sollen vorrangig Aufnahme finden:

- Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden (Vorlage einer Arbeitszeitbescheinigung),
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind (Vorlage von Arbeitszeitbescheinigungen),
- Kinder, in deren Familie ein Notfall vorliegt und
- Kinder, deren Geschwister bereits diese Einrichtung besuchen.

Soweit die Zahl der vorliegenden Anmeldungen die Zahl der zu besetzenden Plätze übersteigt, kann eine Aufnahme in einer anderen Einrichtung erfolgen. Gem. § 24 SGB VIII haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, dieser kann in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Der Bedarf an U3-Plätzen in Korschenbroich steigt ständig, sodass die vorhandenen U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen nicht ausreichen. In Absprache mit dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss wird an die dortige Kindertagespflegestelle verwiesen, bei der ebenfalls der Bedarf an einer U3-Betreuung angezeigt werden kann.

5. Die Aufnahmekriterien werden entsprechend der Altersgruppen vor Ort verwendet.
6. Für die Kindertageseinrichtung werden vorrangig, jedoch nicht ausschließlich, Kinder aus dem Einzugsbereich des Stadtteils berücksichtigt.
7. Kündigung
Sollte das Kind während des Kindergartenjahres den Wohnort wechseln, so kann der Vertrag zum Ende des Monats gekündigt werden, in dem der Umzug erfolgt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des Kindergartenjahres als unzumutbar erscheinen lässt.